



1902

## Kindermisshandlung

Lydia von Wolfring

Follow this and additional works at: [https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf\\_essay](https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay)



Part of the [German Literature Commons](#)

---

### BYU ScholarsArchive Citation

Wolfring, Lydia von, "Kindermisshandlung" (1902). *Essays*. 1751.  
[https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf\\_essay/1751](https://scholarsarchive.byu.edu/sophnf_essay/1751)

This Article is brought to you for free and open access by the Nonfiction at BYU ScholarsArchive. It has been accepted for inclusion in Essays by an authorized administrator of BYU ScholarsArchive. For more information, please contact [scholarsarchive@byu.edu](mailto:scholarsarchive@byu.edu), [ellen\\_amatangelo@byu.edu](mailto:ellen_amatangelo@byu.edu).

741959-B.

*1875  
Mitt. hist. u. topogr. - ges.  
v. S.*

# Kindermisshandlung.

Wiener Erfahrungen

von

Lydia von Wolfring.



PROF. MATAJA  
WIEN  
BIBLIOTHEK No. ....

Wien, 1902.

Druck und Verlag von Johann N. Vernay in Wien.

Der Begriff der Misshandlung ist schwer festzustellen. Wer die äusseren Merkmale einer Kindermisshandlung in Gerichtsacten verzeichnet findet, wird damit möglicherweise Vorstellungen verbinden, welche dem Thatbestande wenig oder gar nicht entsprechen.

Nehmen wir zwei Beispiele. Parere 1: Blauer Fleck auf der rechten Wange, Kratzwunde am Hals, Beule an der linken Kopfseite.

Der Leser macht sich da ein viel milderer Bild als bei Parere 2: Beule am Kopf, rechter Oberarm gebrochen.

Beim ersten Falle sagt sich der wohlgesinnte Leser, Roheit, Elend, leidenschaftliche Impulse führen zur Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, doch bestehe nicht die zwingende Nothwendigkeit, in das Familienleben einzugreifen, die Kinder den Eltern zu entziehen und deren sociale Aufgaben durch Auferlegung einer so schweren Last, wie der Unterhalt der Kinder, zu erhöhen.

Der Gleichgiltige hingegen meint achselzuckend: „Wegen ein paar blauer Flecke diese Geschichten, Arbeiten und Schreibereien, als wäre das noch nicht dagewesen!“ Das Resultat der Ueberlegung Beider ist dasselbe, Keiner hat beim ersten Falle Neigung, einzugreifen.

Im zweiten Falle liegt eine schwere körperliche Verletzung vor, und spricht für die Schuld des entarteten Vaters; juristisch liegt die Sache anders, es muss energisch vorgegangen werden; diese bei Gericht ausschlaggebenden

Momente entscheiden zugleich über das weitere Schicksal des misshandelten Kindes.

Der gebrochene Arm hat aber folgende Vorgeschichte: Eine gesittete Arbeiterfamilie lebt in geordneten, wenn auch dürftigen Verhältnissen; sie hat mehrere Kinder, an welchen die Eltern hängen, denen gegenüber sie alle Pflichten erfüllen. Eines Tages verwendet der benachbarte Wirth den Mann zum Abziehen von Wein. Der Arbeiter trinkt im Allgemeinen nicht, weil er den Wein nicht verträgt; an diesem Tage kommt er nun berauscht nach Hause, schlägt Weib und Kinder, packt dabei den Arm des kleinsten Kindes mit solcher Gewalt, dass er den zarten Knochen bricht. Die Verzweiflung der Mutter wie des Vaters, nachdem er seinen Rausch ausgeschlafen, ist echt und tief. Die böse Absicht lag ihm fern, doch besitzt er weder die Fähigkeit, noch die Geschicklichkeit, um den Fall vor Gericht für sich günstiger zu gestalten.

Hinter den „paar blauen Flecken“ entfaltet sich indes oft ein viel traurigeres Sittenbild. Ein Kind, im Findelhaus zur Welt gebracht, wird gleich nach der Geburt in Pflege gegeben, in ein fremdsprachiges Gebiet. Nach Vollendung des sechsten oder des zehnten Lebensjahres wird es der Mutter wieder zugestellt, die es in der Zwischenzeit nie gesehen hat. Das Kind kommt nun gewöhnlich in wirthschaftlich geregelter, wenn auch knappe Verhältnisse, in die legale oder illegale Familie, welche die Mutter inzwischen begründet hat. Der kleine Fremdling, oft seiner Muttersprache nicht mächtig, ist bei den Mahlzeiten einer mühselig erhaltenen Familie ein überzähliger, unwillkommener Kostgänger. Solchen Kindern wird, auch wenn sie später legitimirt wurden, und selbst wenn ihr Vater zugleich der Mann der Mutter ist, von der letzteren mitunter ein tragisches Los bereitet. Während ein legitimes oder vorehe-

liches, aber im gemeinschaftlichen Haushalt geborenes und erzogenes Kind das Bindeglied zwischen den Eltern bildet, ist dieses „ledige“ Kind ein Stein des Anstosses und bringt Disharmonie in die Familie. Auf Grund der gefährdeten materiellen Interessen und unbewusster seelischer Complicationen bilden sich Conflictte im Gemüth der Mutter heraus, welche erfahrungsgemäss auch an sich harmlose Personen zu geheimer Grausamkeit drängen und den heimlichen Wunsch wachrufen, sich des verhassten Geschöpfes zu entledigen. Oft handeln die Eheleute im Einverständnis; der Hass wächst mit der Widerstandskraft des Kindes; die blinde Leidenschaft rührt kein Erbarmen, das Gefühl der Unsicherheit erhöht die Reizbarkeit und steigert die Affecte — schliesslich gibt das Temperament den Ausschlag. Wie hypnotisirt durch den einen Wunsch, Erlösung durch den Tod des verhassten kleinen Geschöpfes zu finden, zeigen selbst schwache Naturen eine erstaunliche Consequenz und Energie bei Vollbringung ihrer That. Durch unausgesetzte Misshandlungen und Entziehung der Nahrung entkräftet, geht das Opfer dann an einer acuten Erkrankung zugrunde, welcher der geschwächte Organismus nicht mehr standhält. Angebliche Vergehungen liefern stets willkommene Vorwände zu „Strafen“. Hat das Kind, das natürlich auf dem Fussboden, auf zusammengeknüllten Fetzen schläft, sein armseliges Röcklein unter den Kopf geschoben, so wird das Kleidungsstück, um es zu „schonen“, weggerissen und die Nachlässigkeit mit Schlägen bestraft. Schenken die Nachbarn dem hungernden Kinde aus Mitleid einen Bissen, wird es geschlagen, weil es gebettelt und durch boshafte Lügen die Eltern in schlechten Ruf zu bringen sucht; des Kindes Nahrung wird absichtlich dem Verderben preisgegeben; es kommt auch vor, dass ihm Excremente in den Mund gesteckt werden. Widerstreben und Ekel geben stets Anlass

zu Schlägen. Die „paar blauen Flecken“ gewinnen unter solchen Umständen eine veränderte Bedeutung und verdienen eine ganz andere Beurtheilung, als nach § 413 des Strafgesetzes (Ueberschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes).

Im Allgemeinen kann man die Kindermisshandlungen nach ihren Motiven in drei Kategorien eintheilen:

1. Zufällige Misshandlungen, ohne böswillige Ueberlegung, im Affect, im trunkenen Zustand, mit einem Wort, aus Roheit begangen. Freilich können auch diese Misshandlungen zum Martyrium eines Kindes führen und es geistig wie körperlich zugrunde richten. Solche Misshandlungen sind weit verbreitet, werden in minderen und besser situirten Familien, an ehelichen und unehelichen Kindern verübt, und zwar von Eltern, Verwandten, Pflegeeltern und Arbeitgebern. Diese Misshandlungen stehen aber unter dem Schutze der öffentlichen Meinung! Man darf von ihnen nicht reden, ohne den Vorwurf auf sich zu lenken, die Familienautorität zu untergraben. Zur Hintanhaltung von argen Missbräuchen ist der § 413 St.-G. vorhanden.

2. Misshandlungen aus Gehässigkeit, mit böswilliger Absicht, um zu quälen, aber ohne den Tod veranlassen zu wollen. Ihre Opfer sind überwiegend uneheliche und Stiefkinder. Die Motive sind sehr verschieden. Die ganze Scala der gemeinsten Leidenschaften ist hier vertreten; meist verschärfen auch materielle Gründe die Gehässigkeit. Bei diesen Fällen müsste wohl das „Vorsätzliche“ nicht übersehen werden bei der Stellung der Schuldfrage, und die Anklage sollte mindestens auf § 411 St.-G. lauten (vorsätzliche körperliche Beschädigung). Bei einer sorgfältigeren ärztlichen Expertise, als sie heute von den Polizeiarzten geübt wird, würden die meisten Fälle

unter den § 152 (schwere körperliche Verletzung) eingereiht werden müssen.

3. Misshandlungen mit der Absicht, die Kinder dem Tode zuzuführen; ein langsamer Mord, nicht leicht zu beweisen, verwickelt in seinen Motiven, mit Vorliebe gewählt, um unbequeme Kinder zu beseitigen. Er wird sozusagen ausschliesslich an unehelichen, auch legitimirten Kindern ausgeführt, und zwar von den leiblichen Eltern oder vom Vater, beziehungsweise der Mutter, mit Zustimmung und Hilfe des Zuhälters oder der Zuhälterin. Eine solche Misshandlung an einem ehelichen Kinde, von leiblichen Eltern ausgeführt, ist mir weder aus eigener Erfahrung bekannt, noch habe ich einen solchen Fall in der Literatur verzeichnet gefunden. Es wäre zu erwägen, ob diese Misshandlungen nach § 138 (unternommener, aber nicht vollbrachter Mord), beziehungsweise nach § 134 (Mord) beurtheilt werden sollten. Das österreichische Strafgesetz hat keine genauen Bestimmungen für diese Fälle, in denen das gesammte Vorgehen die Absicht bekundet, den Tod herbeizuführen. Der französische Code pénal hat diese Lücke mit dem Gesetze vom 19. April 1898 ausgefüllt: „Si les sévices ont eu pour mobile secret d'entraîner le décès de l'enfant, ce sera la mort, qui punira le coupable, comme s'il avait assassiné ou tenté d'assassiner sa victime.“

Die Beseitigung eines „unbequemen“ Kindes erfolgt insgemein: 1. durch Tödtung, 2. durch Abgabe des Kindes an eine „Corrections“-Anstalt, 3. durch körperliche und sittliche Verwahrlosung.

Da heute noch keine gründliche Prüfung der einschlägigen Verhältnisse stattfindet und die bei Gerichtsverhandlungen zutage tretenden Erscheinungen häufig bei Uneingeweihten ein falsches Bild der Sachlage hervorrufen, entstehen auch die Gerüchte, dass die Vorkomm-

nisse im Publicum übertrieben werden. Es sei mir gestattet, dies etwas genauer an der Hand von Beispielen auszuführen.

Ein „unbequemes“ Kind wird gemartert. Nachbarn erstatten eine Anzeige, aber bei der Gerichtsverhandlung werden die Angeklagten aus Mangel an juristischen Beweisen freigesprochen. Dadurch sicher gemacht, fahren sie fort, das Kind zu quälen. Kommt es bei diesem Vorgehen zu einer schweren körperlichen Verletzung, so nimmt die Sache folgende Wendung: Die durch den erfolgten Freispruch, vielleicht auch durch eine wegen Verleumdung über sie verhängte Strafe eingeschüchterten Nachbarn treten nun nicht mehr offen auf, sie entschliessen sich aber zu anonymen Anzeigen. Das Bezirksgericht, in Anbetracht des Delictes der schweren körperlichen Verletzung, überlässt den Fall dem Landesgerichte.

Die Angeklagten, gewitzigt durch die bei einigen sensationellen Processen bekannt gewordenen Zwischenfälle, ergreifen nun Massregeln, um sich zu salviren. Das halbverhungerte Kind wird gefüttert, damit es sich im Gerichtssaal gut präsentirt. Leider ist Zeit dazu, denn es dauert mehrere Monate, bis die Verhandlung stattfindet.

Das Kind, welches bis dahin auf einem Fetzen am Boden gelegen, bekommt nun ein Bett, wird nett und reinlich gehalten, mit neuen Kleidern, sogar mit Spielzeug versorgt. Dem unglücklichen, eingeschüchterten Wesen wird unter allerlei Drohungen eine erlogene Geschichte beigebracht, die es bei der gerichtlichen Einvernehmung vorzubringen hat. Da erscheinen die Verletzungen durch irgendeinen Unfall herbeigeführt, die Klagen über Miss-handlungen sind gänzlich verstummt.

Diese Erfahrungen macht man in den meisten Fällen. Erscheint eine Gerichtscommission am Thätorte, so ist sie

sichtlich überrascht vom netten Familienbild. Die rührende Aussage der „unglücklichen“ Mutter, welche sich gegen Bosheit und Verleumdung nicht schützen kann und in ihren heiligsten Empfindungen schwer verletzt wurde, macht auf die „Herren vom Gericht“, die mit ganz andern Erwartungen gekommen, Eindruck.

Der Contrast zwischen dem durch die Anzeige entstandenen Bilde und dem Augenschein ist so gross, dass ein gewisser Unwille angesichts dieser „Uebertreibungen“, ein stiller Aerger über den Zeitverlust, ein leises Misstrauen gegen die ganze Bewegung des „Kinderschutzes“ entsteht. Die Augenzeugen, Nachbarn, Hausmeisterleute machen die Reaction gleichfalls mit und ihr Eifer ist vorbei, sich noch weiter um fremde Angelegenheiten zu kümmern.

Kommt es zur Hauptverhandlung, so fehlen Zeugen und positive Beweise, es fehlen alle Momente, um den Schuldbeweis herzustellen, die scheinbar spontanen, in Wahrheit aber erzwungenen Aussagen des Kindes fallen schwer in's Gewicht — die Eltern werden freigesprochen. Triumphirend kehren sie nach Hause zurück.

Aber auf die Dauer halten sie es nicht aus, unter Leuten zu leben, welche die Wahrheit kennen. Eine neue Umgebung wird gesucht. Vorläufig wird das unglückliche Kind vom Hause entfernt, irgend wohin aufs Land zu Verwandten gebracht. Inzwischen wird in einen andern Bezirk gezogen und da der Stein des Anstosses, das gemarterte Kind, aus dem Wege geräumt ist, gelingt es der Familie auch, sich im Hause anzufreunden. Die Frau sucht sich bei den Nachbarinnen und der Hausmeisterin, denen das Vorleben der neuen Partei unbekannt ist, beliebt zu machen, der pünktlich erlegte Zins und einige persönliche Gefälligkeiten thun das Ihrige, um einen günstigen Eindruck hervorzurufen.

Bei jeder Gelegenheit klagt die Frau über den Kummer, welchen ihr ein „entartetes“ Kind verursacht; es sei verlogen, diebisch, unsittlich etc.; sie hat Alles versucht, keine Strafe hilft; sie hat es in Pflege gegeben, aber Niemand will es behalten, und sie wird wieder gezwungen sein, dieses Kind zu sich zu nehmen. Sie wird lebhaft bedauert, und ehe das Kind die neue Umgebung betritt, ist die Stimmung schon gemacht.

Vorsichtig, aber consequent wird das Mordwerk weiter betrieben. Es widerstrebt mir, öffentlich die Mittel anzugeben, welche es früher oder später dem Tode zuführen, ohne dass es bei der Obduction der Leiche dem Gerichts- arzte möglich wird, positive Beweise für die Schuld der Betheiligten zu finden.

Leider geht diese Sache sehr langsam! Das Kind wird von den Nachbarn wenig gesehen, sein auffallend schlechtes Aussehen wird mit einer constitutionellen Krankheit motivirt. Ist das Kind schulpflichtig, so ist die Machenschaft zwar schwieriger, aber mit Geschick wird auch da manches Verdächtige beseitigt. Das Kind wird immer schwächer, wird aber, da es bekannt schlecht und boshaft ist, oft und empfindlich gestraft. Die pflicht- treuen Eltern lassen es an Besserungsversuchen nicht fehlen, obwohl es, wie sie behaupten, ohne jeden Anlass, aus lauter „Bosheit“, stundenlang schreit, was die Nachbarn belästigt und sogar Verdacht erwecken könnte. Endlich, nach einem Zeitraum von sechs Monaten bis zu einem Jahre stirbt das Kind. Es stirbt infolge einer Gehirnerschütterung, verursacht durch einen Sturz vom Fensterbrette, infolge eigener Unfolgsamkeit, es verbrüht sich mit siedendem Wasser oder Kaffee, den es entgegen dem ausdrücklichen Verbote vom Herde genommen, oder es stirbt an chronischer Bauchfellentzündung, die es sich durch

seine diebische Naschhaftigkeit, aller Pflege zum Trotz, immer wieder verschlimmert hat, ohne dass der Tod des kleinen Wesens besonderes Aufsehen erregen würde.

Das ist das typische Vorgehen, welches in hundert Variationen, hauptsächlich unehelichen Kindern gegenüber angewendet, einen langsamen Mord darstellt. Die nutz- losen Erhebungen und resultatlosen Gerichtsverhandlungen tragen dazu bei, nicht nur bei den Gerichtsfunctionären, sondern auch in weiteren Kreisen falsche Vorstellungen über das Kindermartyrium hervorzurufen.

Statt die traurige Thatsache als Erscheinung des socialen Lebens aufzufassen und zu prüfen, wird sie als sentimentale Uebertreibung gegenüber dem elterlichen Züchtigungsrechte ausgelegt. Nicht nur, dass der ein- zelne Fall eine falsche Beurtheilung erfährt, die ganze Idee des Kinderschutzes wird durch eine solche Strömung gefährdet.

In den Volkskreisen üben die milden Urtheile beim heimlichen Kindesmord Freisprechungen, vorkommende Verurtheilungen der Muthigen, welche das Kind schützen wollten, den verderblichsten Einfluss; sie verwirren das Rechtsbewusstsein.

Der Widerspruch zwischen den Folgerungen, die der gesunde Menschenverstand aus dem praktischen Leben zieht und der gebieterischen Macht eines Gesetzes, der Frucht der theoretischen Jurisprudenz, schafft einen be- denklichen Dualismus. Er lässt den inneren Wunsch nach Gerechtigkeit unbefriedigt, untergräbt die Autorität der Justiz, führt zur scharfen Kritik der bestehenden socialen Ordnung, genügt weder dem Wunsche der ethisch Höher- stehenden, das Böse zu verhüten, noch dem Rachegefühl der ethisch Minderwerthigen, das nach Strafe schreit.

